



# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie  
80525 München

## Vorab per E-Mail

Regierung von Oberbayern  
Regierung von Niederbayern  
Regierung von Schwaben  
Regierung der Oberpfalz  
Regierung von Mittelfranken  
Regierung von Oberfranken  
Regierung von Unterfranken

**Name**  
Dr. Kuhlmann  
**Telefon**  
089 2162-2371  
**Telefax**  
089 2162-2760  
**E-Mail**  
peter.kuhlmann@  
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

**Bitte bei Antwort angeben**  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
33-4100/760/1

München,  
24.10.2016

## Vollzug des Gaststättengesetzes und der Gaststättenverordnung Beteiligung der Jugendämter

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verlauf dieses Jahres kam es zu mehreren Änderungen der Gaststättenverordnung (GastV), unter anderen den folgenden:

1. Im Zuge der Neufassung der GastV im Februar 2016 wurde die Vorschrift des vorherigen § 2 Abs. 2 Satz 3 GastV ersatzlos gestrichen, wonach das Jugendamt und die Polizei sowie sonstige berührte öffentliche Stellen bei der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis, einer Stellvertretungserlaubnis, einer vorläufigen Erlaubnis, einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis oder einer Gestattung im Sinne der §§ 2, 9, 11 und 12 Gaststättengesetz (GastG) rechtzeitig zu beteiligen sind.
2. Am 4. Oktober 2016 wurde im Kabinett beschlossen, in die Gaststättenverordnung eine Regelung aufzunehmen, wonach Reisegastwirte

**Postanschrift**  
80525 München  
**Hausadresse:**  
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

**Telefon Vermittlung**  
089 2162-0  
**Telefax**  
089 2162-2760

**E-Mail**  
poststelle@stmwi.bayern.de  
**Internet**  
www.stmwi.bayern.de

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4, U5 (Lehel)  
18, 100 (Nationalmuseum/  
Haus der Kunst)

für den zeitlich begrenzten Ausschank von Alkohol keine Gestattung der zuständigen Gemeinde nach § 12 GastG mehr benötigen, sofern sie im Besitz einer entsprechenden Reisegewerbekarte sind und den beabsichtigten Betrieb mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Gemeinde anzeigen. Die Gemeinde kann weiterhin den Betrieb unter den in § 4 Abs. 1 GastG genannten Voraussetzungen untersagen oder Auflagen entsprechend § 5 GastG erteilen.

Die Regelung (§ 3a GastV) wird am 1. November 2016 in Kraft treten.

Im Zusammenhang mit diesen Änderungen bitten wir im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sämtliche Vollzugsbehörden um die Beachtung der folgenden Hinweise:

Zu 1.:

Ungeachtet der Streichung des vorherigen § 2 Abs. 2 Satz 3 GastV sollen die Vollzugsbehörden weiterhin vor der Entscheidung über einen Antrag im Sinne des § 2 Abs. 1 GastV im Regelfall das Jugendamt frühzeitig beteiligen.

Die frühzeitige Beteiligung des Jugendamtes dient dem besseren Schutz von Minderjährigen vor den Gefahren des Alkoholkonsums. Gerade im Umfeld von Vereinsfeiern, Dorffesten und ähnlichen Veranstaltungen ist vermehrt ein übermäßiger Alkoholkonsum von Minderjährigen zu beobachten. Durch die verbindliche Beteiligung der Jugendämter erhalten diese frühzeitig Kenntnis und können bereits im Vorfeld Auflagen gemäß § 7 JuSchG festlegen, um Gefahren für Minderjährige zu vermeiden.

Die Einbindung der Jugendämter hat sich in der Praxis sehr bewährt, weil die dortigen Fachkräfte aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit entsprechenden Veranstaltungen am besten einschätzen können, welche Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erforderlich sind (z. B. Alterskontrollen, Schallpegelbegrenzungen, Sicherheitsdienste).

Bei einer Gestattung nach § 12 GastG kann die Beteiligung des Jugendamtes unterbleiben, wenn nach Art der Veranstaltung nicht mit der Teilnahme von Minderjährigen zu rechnen ist.

Die Streichung des vorherigen § 2 Abs. 2 Satz 3 GastV erfolgte ausschließlich aus rechtstechnischen, nicht aus materiellen Gründen. Bei der Anweisung, vor einer behördlichen Entscheidung eine andere öffentliche Stelle zu beteiligen, handelt es sich ausschließlich um Verwaltungsbinnenrecht, das keiner gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Regelung bedarf. Vielmehr ist die Beteiligung öffentlicher Stellen vor einer behördlichen Entscheidung mittels Vollzugsvorschriften bzw. – hinweisen zu regeln.

Zu 2.:

Auch beim Erhalt von Anzeigen nach § 3a GastVO (ab dem 1. November 2016) sollen die Jugendämter frühzeitig beteiligt werden, sofern nach Art der Veranstaltung mit der Teilnahme von Minderjährigen zu rechnen ist.

Auch im Umfeld von Veranstaltungen von Reisegastwirten gilt es, übermäßigen Alkoholkonsum von Minderjährigen zu verhindern. Der Wegfall der Erlaubnispflicht für Reisegastwirte darf den Schutz von Kindern und Jugendlichen nach dem Jugendschutzgesetz nicht schwächen.

Durch die frühzeitige Einbindung der Jugendämter werden diese weiterhin in die Lage versetzt, bereits im Vorfeld Auflagen gemäß § 7 JuSchG festlegen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gert Bruckner  
Ministerialdirigent